

hörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.

§279

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

§280

(weggefallen)

§281

(1) Wer ein Ausweispapier, das für einen anderen ausgestellt ist, vorsätzlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, oder wer zur Täuschung im Rechtsverkehr einem anderen ein Ausweispapier überläßt, das nicht für diesen ausgestellt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Einem Ausweispapier stehen Zeugnisse und andere Urkunden gleich, die im Verkehr als Ausweis verwendet werden.

§282

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 267, 268, 273, 275 Nr. 1, §§ 276 oder 279 bezieht, können eingezogen werden.

vgl. § 56 (bei § 40 StGB West)

Vierundzwanzigster Abschnitt

Bankrott

§283

(weggefallen)

Fünfundzwanzigster Abschnitt

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse

§284

(1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

vgl. § 249 (bei § 361 StGB West)